

# Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

## Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

## Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Verband Thurgauer Landwirtschaft VTL
Adresse / Indirizzo	Industriestr. 9 8570 Weinfelden
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Als erstes möchten wir (VTL) uns für die Möglichkeit der Stellungnahme bedanken und wir sind gerne bereit über die Anliegen des SBV hinaus für die Thurgauer Anliegen vernehmen zu lassen.

#### Allgemeine Bemerkungen

##### Beiträge für offene Ackerflächen

Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Ackerbaus und der Dauerkulturen, insbesondere gegenüber den extensiven Produktionsformen, verlangen wir eine Erhöhung des Beitrags für offene Ackerflächen und Dauerkulturen um CHF 250 pro Hektare. Dies darf jedoch nicht auf Kosten der Spezialkulturen geschehen.

Direktzahlungsverordnung

Allgemeine Bemerkungen

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<p><b>Art. 3</b> Beitragsberechtigte Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen</p>	<p>1 Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen von Betrieben sind beitragsberechtigt, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. den Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führen;</li> <li>b. natürliche Personen mit zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz sind;</li> <li>c. vor dem 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben;</li> <li>d. die Anforderung an die Ausbildung nach Art. 4 erfüllen;</li> <li>e. mindestens 50 Prozent <b>der Arbeitszeit Arbeiten</b>, die für die Bewirtschaftung des Betriebs erforderlich sind, mit betriebseigenen Arbeitskräften ausführen und</li> <li>f. mit ihrem Tierbestand die Grenzen der Höchstbestandesverordnung vom ...2013 nicht überschreiten.</li> </ul> <p>2 Natürliche Personen und Personengesellschaften, die den Betrieb einer Aktiengesellschaft (AG), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) <del>oder einer Kommanditaktiengesellschaft (Kommandit-AG)</del> mit Sitz in der Schweiz als Selbstbewirtschafter oder Selbstbewirtschafterin führen, sind beitragsberechtigt, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. sie bei der AG <del>oder der Kommandit-AG</del> mittels Namenaktien über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Aktienkapital oder Grundkapital und an den Stimmrechten verfügen. <b>Die Partizipationsscheine werden nicht berücksichtigt.</b></li> <li>b. sie bei der GmbH über eine direkte Beteiligung von mindestens drei Vierteln am Stammkapital und an den Stimmrechten verfügen;</li> </ul>	<p><b>Art. 3 Abs. 1 Bst. e</b> Um Unklarheiten zu vermeiden soll anstelle des Wortes <i>Arbeiten</i> das Wort <i>Arbeitszeit</i> eingesetzt werden. Massgebend soll nicht die Anzahl Arbeitsarten, sondern die tatsächlich selber ausgeführte Arbeitszeit <b>der betriebseigenen Arbeitskräfte</b> sein.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. der Buchwert des Pächtervermögens und, sofern die AG oder die GmbH Eigentümerin ist, der Buchwert des Gewerbes oder der Gewerbe, mindestens zwei Drittel mindestens zwei Drittel der Aktiven der AG oder der GmbH ausmacht.</p> <p>3 An juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sowie an Kantone und Gemeinden können in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe b Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge ausgerichtet werden.</p> <p>4 Der Arbeitsaufwand nach Absatz 1 Buchstabe e berechnet sich nach dem „ART- Arbeitsvoranschlag 2009“ von Agroscope, in der Version des Jahres 2013 <b>oder nach anderen vergleichbaren Planungsinstrumenten.</b></p>	
<p><b>Art. 4</b> Anforderungen an die Ausbildung</p>	<p>2 Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit:</p> <p>a. einem abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen <del>Weiterbildung Direktzahlungskurs</del>; oder</p> <p><del>b. einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb.</del></p> <p>3 <del>Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0.5 Standardarbeitskräfte (SAK) nach Artikel 3 Absatz 2 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) erfordert, sind von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen</del></p>	<p><b>Art. 4 Abs. 3</b> Die Minimalanforderung gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. a kann auch Kleinstbetrieben im Berggebiet zugemutet werden</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																					
	<p>4 Der Erbe, die Erbin oder die Erbengemeinschaft ist während höchstens drei Jahren nach dem Tod des bisherigen Bewirtschafters oder der bisherigen Bewirtschafterin von den Voraussetzungen nach Absatz 1 ausgenommen. <b>Im Falle höherer Gewalt, wenn der Ehegatte des Verstorbenen Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin den Betrieb übernimmt und er oder sie den Beweis einer ordnungsgemässen Führung des Betriebs während 3 Jahren erbringt, ist eine Ausbildung nicht erforderlich.</b></p>																						
<p><b>Art. 6</b> Beitragsabstufung nach Fläche und Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK</p>	<p>1 Der Basisbeitrag nach Artikel 2 Buchstabe b Ziffer 1 wird auf den für diesen Beitrag berechtigenden Flächen wie folgt abgestuft:</p> <table border="1" data-bbox="622 868 1323 1299"> <thead> <tr> <th>Grössenklassen</th> <th>Fläche</th> <th>Kürzung des Beitragssatzes</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>bis 60 ha</td> <td>0%</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>über 60 - 80 ha</td> <td>20%</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>über 80 - 100 ha</td> <td>40%</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>über 100 - 120 ha</td> <td>60%</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>über 120 - 140 ha</td> <td>80%</td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>über 140 ha</td> <td>100%</td> </tr> </tbody> </table> <p>2 Bei Betriebsgemeinschaften werden die Grenzen für die Abstufung nach Absatz 1 multipliziert mit der Anzahl der beteiligten Betriebe. 3 Pro SAK werden höchstens <b>80 000</b> Franken an Direkt-</p>	Grössenklassen	Fläche	Kürzung des Beitragssatzes	1	bis 60 ha	0%	2	über 60 - 80 ha	20%	3	über 80 - 100 ha	40%	4	über 100 - 120 ha	60%	5	über 120 - 140 ha	80%	6	über 140 ha	100%	<p><b>Art. 6 Abs. 1</b> Der VTL fordert, die Beiträge ab einer Fläche von 60 ha zu reduzieren. An der vom Bundesrat vorgeschlagenen Lösung soll festgehalten werden.</p> <p><b>Art. 6. Abs. 3</b> An der vom Bundesrat vorgeschlagenen Lösung soll festge-</p>
Grössenklassen	Fläche	Kürzung des Beitragssatzes																					
1	bis 60 ha	0%																					
2	über 60 - 80 ha	20%																					
3	über 80 - 100 ha	40%																					
4	über 100 - 120 ha	60%																					
5	über 120 - 140 ha	80%																					
6	über 140 ha	100%																					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zahlungen ausgerichtet.  4 Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, der Übergangsbeitrag und die Beiträge im Sömmerungsgebiet werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 3 ausgerichtet.	halten werden.
<b>Art. 27</b> Schutz und Pflege der Weiden und Naturschutzflächen	1 Die Weiden sind mit geeigneten Massnahmen <del>vor dem Aufkommen und</del> vor der Verbreitung von Verbuschung oder Vergandung zu schützen.  2 Flächen nach Anhang 3 Ziffer 1 sind vor Tritt und Verbiss durch Weidetiere zu schützen.  3 Naturschutzflächen müssen vorschriftsgemäss bewirtschaftet werden.	Die Forderung „vor dem Aufkommen“ ist problematisch. Dass man die Weiden schützen muss ist klar und dann ist es auch selbstverständlich, dass man Problempflanzen gar nicht aufkommen lassen darf und dieser Zusatz somit überflüssig Die beste Massnahme, um die Weiden vor der Verbreitung von Verbuschung oder Vergandung zu schützen, ist die Beweidung. Ausserdem muss der Viehbesatz angepasst werden, damit eine nachhaltige Nutzung der Weiden möglich ist. Sollte aufgrund der im Rahmen der AP 14-17 in die Wege geleiteten Massnahmen der Viehbesatz nicht ausreichen, um vor Verbuschung zu schützen, müssten Anpassungen vorgenommen werden.
<b>Art. 32</b> Beitragsberechtigte Flächen	1 Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die Betriebsfläche nach Artikel 13 Buchstaben a-c der <b>LBV im</b> Inland sowie die artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet.  2 Zu keinen Beiträgen berechtigen: a. Flächen, die mit Baumschulen, Forstpflanzen, Christbäumen, Zierpflanzen, Gewächshäusern mit festem Fundament und Hanf belegt sind; b. Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an Problempflanzen, insbesondere Blacken, Ackerkratzdisteln, Flughafers, Quecken, Jakobs-Kreuzkraut oder invasive Neophyten; c. Flächen, die in Bauzonen liegen, welche nach dem 31. Dezember 2013 rechtskräftig nach der Raumplanungsgesetzgebung ausgeschieden wurden.	<b>Art. 31 Abs. 1 n.</b>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 <del>Flächen innerhalb von Bauzonen, welche vor dem 1. Januar 2014 rechtskräftig nach der Raumplanungsgesetzgebung ausgedehnt wurden</del>, Flächen innerhalb von Golf-, Camping-, Flug- und militärischen Übungsplätzen, Flächen im ausgemachten Bereich von Eisenbahnen und öffentlichen Strassen sowie Flächen mit einer umfassenden Nebenbenutzung berechtigen nur zu Beiträgen, sofern:</p> <p>a. die Hauptzweckbestimmung der Fläche die landwirtschaftliche Nutzung ist;</p> <p>b. die vom Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin zusammenhängend bewirtschaftete Fläche mindestens 25 Aren umfasst; und</p> <p>c. die Fläche im Eigentum des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin ist oder mit schriftlichem Vertrag nach den massgebenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985 (LPG) gepachtet ist.</p> <p>4 Bei extensiv genutzten Weiden, für welche die Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet werden, gilt zusätzlich zu Absatz 1 auch die Fläche mit unproduktiven Kleinstrukturen als beitragsberechtigt, sofern deren Flächenanteil höchstens 20 Prozent an den extensiv genutzten Weiden beträgt.</p>	
<p><b>Art. 66</b> Voraussetzungen und Auflagen</p>	<p>1 Der Anbau hat unter vollständigem Verzicht des Einsatzes von folgenden Mitteln zu erfolgen:</p> <p>a. Wachstumsregulatoren;</p> <p>b. Fungiziden;</p> <p>c. chemisch-synthetischen Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte; und</p> <p>d. Insektiziden <b>ausgenommen bei Raps bei Erreichen der Schadschwelle</b></p> <p>2 Die Anforderungen nach Absatz 1 sind pro Kultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen für:</p> <p>a. Brotweizen, Futterweizen, Roggen, Hirse, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale und weitere Getreidearten sowie Mischungen dieser Getreidearten;</p>	<p>Art. 66 Abs.d  <b>Der Verzicht von Insektiziden bei Raps führt in der Regel zu Ertragsausfällen von bis zu 50%. Es macht keinen Sinn eine Kultur ins Extensoprogramm aufzunehmen, welches unter den geforderten Bedingungen praktisch nicht angebaut werden kann.</b></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. Getreidesaatgut; c. Raps; d. Sonnenblumen; e. Eiweisserbsen und Ackerbohnen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen oder Ackerbohnen mit Getreide zur Verfütterung.</p> <p>3 Der Beitrag für Futterweizen wird ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der «empfohlenen Sortenliste» vom... von swiss granum aufgeführt ist.</p> <p>4 Die Kulturen müssen in reifem Zustand zur Körnergewinnung geerntet werden.</p>	
<p><b>Art. 68</b> Voraussetzungen und Auflagen</p>	<p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens <b>90</b>-Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. <b>Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen:</b></p> <p>a. im Talgebiet: 80 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 90 Prozent der TS.</p> <p><b>2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu jährlich maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Kultur als Wiesenfutter anrechenbar.</b></p> <p>3 Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche die Anforderungen an den Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absätze 1 und 2 einhalten. Zusätzlich ist der Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absatz 1 auch für die Kunstwiesen zu erfüllen.</p> <p>4 Die Anforderungen an die Futtermittel, die Dokumentation und die Kontrolle sind in Anhang 5 festgelegt.</p>	<p>An der vom Bundesrat vorgeschlagenen Lösung soll festgehalten werden. Grasland basierte Milch- und Fleischproduktion sollen als Programm und nicht flächendeckend geführt werden. Jetzt schon würden bereits 25% der Betriebe im Talgebiet die Vorgaben erfüllen, eine Steigerung auf mindestens einen Drittel der Betriebe ist durchaus denkbar.</p>
<p><b>Art. 75</b> Voraussetzungen und Auflagen</p>	<p><b>Art. 75</b></p>	<p>Der Begriff laufend ist zu vage und bringt keine Verbesserung.</p>



Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1 Pro Fläche berechtigten maximal vier Güllegaben pro Jahr zu Beiträgen. Berücksichtigt wird dabei der Zeitraum vom 1. September des Vorjahres bis zum 31. August des Beitragsjahres.</p> <p>2 Für Güllegaben im Zeitraum vom 15. November bis zum 15. Februar werden keine Beiträge gewährt.</p> <p>4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich folgende Aufzeichnungen <b>laufend</b> zu führen: a. Bezeichnung der Bewirtschaftungseinheit und Parzelle oder Bewirtschaftungsparzelle; b. Datum der Ausbringung; und c. gedüngte Fläche.</p> <p>5 Der Kanton bestimmt in welcher Form die Aufzeichnungen geliefert werden müssen.</p>	<p>Damit das Schleppschlauerfahren (verbreitetstes Verfahren) praktikabel angewendet werden kann, bedarf es einer zusätzlichen Gülleverdünnung, welche sich nicht mit einer solchen Anrechnungsvorgabe verträgt. Dieser Absatz erscheint uns ausserdem als Versuch, die produzierende Landwirtschaft bei pflanzenverträglichen Düngung weiter einzuschränken.</p>
<p><b>Art. 76</b> Beitrag für schonende Bodenbearbeitung</p>	<p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2 Als schonende Bodenbearbeitung gelten: a. Direktsaat; höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche wird während der Saat bewegt; <b>sofern sie ohne vorgängigen oder gleichzeitigen Herbizideinsatz erfolgt.</b> b. Streifensaat (Streifenfrässaat und Strip-Till); höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche wird vor oder während der Saat bewegt; sofern sie ohne vorgängigen Herbizideinsatz erfolgt c. Mulchsaat; höchstens 10 cm tiefe, nicht wendende Bearbeitung des Bodens. <b>sofern sie ohne vorgängigen oder gleichzeitigen Herbizideinsatz erfolgt.</b><b>3 (neu) Als solche gelten Mischungen aus Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen mit Getreide. Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Gewichtsanteil von Eiweisspflanzen mindestens 30 Prozent der Ernte darstellt.</b></p>	<p><b>Art. 76 Abs. 3</b> Der Einsatz von Glyphosaten im Rahmen von schonender Bodenbearbeitung ist im höchsten Masse rufschädigend und daher nicht unterstützungswürdig.</p> <p><b>Art. 76 Abs. 3</b> Gemischte Kulturen sind Praktiken, welche dazu beitragen, den Boden effizient zu nutzen. Daher müssen diese über die Übergangsbeiträge und nicht die Beiträge für Einzelkulturen unterstützt werden</p> <p><b>Art 76 Abs. 4</b> Die Ausrichtungsfrist für die Ressourceneffizienzbeiträge muss in der DZV gestrichen werden. Erstens ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014 – 2017 hinausgeht. Zweitens dienen die Ressourceneffizienzbeiträge dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaffen, sich neuen, effizienteren Techniken zuzuwenden, die aber oft kostspieliger sind. Solange diese Techniken mehr kosten als die traditionellen Ausrüstungen, besteht kein Anlass, diesen Beitrag zu streichen. Ausserdem dürfen die im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge umgesetzten Techniken/Massnahmen keinesfalls</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><b>4 (neu)</b> Innerhalb der Fruchtfolge darf einmal gepflügt werden, da dies erwiesenermassen auch boden- und umweltschonend sein kann.</p> <p><b>5 4 3</b> Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von: a. Kunstwiesen mit Mulchsaat; b. Gründüngungen und Zwischenkulturen.</p> <p><del>4 Die Beiträge werden bis längstens 2019 ausgerichtet.</del></p>	<p>ÖLN-Kriterien für die kommende Agrarpolitik werden.</p> <p><b>Reduzierung von Pflanzenschutzmitteleinsatz und Senkung des Krankheitsdruckes (Fusorien etc.)</b></p> <p>Um einen wirklichen Anreiz für die Landwirte zu schaffen, muss dieser ehrgeizige Beitrag auch nach 2019 noch ausbezahlt werden können. Ausserdem darf er nicht zur Ausbreitung und Verschleppung von invasiven Arten oder Unkraut führen.</p>
<b>Art. 77</b> Verzicht auf Herbizid	<p><del>1 Für den Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden bei der schonenden Bodenbearbeitung über das ganze Anbaujahr wird ein Zusatzbeitrag pro Hektare und Jahr ausbezahlt. Dieser Zusatzbeitrag wird nur in Ergänzung zu den Anbauverfahren nach Artikel 76 Absatz 2 ausbezahlt.</del></p> <p><del>2 Der Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden muss nicht zwingend auf allen für die schonende Bodenbearbeitung angemeldeten Bewirtschaftungseinheiten erfolgen</del></p> <p><del>3 Bei einem zu grossen Unkrautdruck kann der Betrieb nach Artikel 98 vorgehen</del></p>	<p><b>Begründung Siehe Art. 76 Abs. 2</b></p>
<b>Art. 78</b> Voraussetzungen und Auflagen	<p>1 Beiträge werden ausgerichtet für Flächen, auf denen die Hauptkultur mit schonender Bodenbearbeitung bestellt wird.</p> <p>2 Zur Verminderung von Risiken durch Krankheiten, Unkräuter und Schädlinge sind vorsorgliche Massnahmen, wie angepasste Fruchtfolgen, geeignete Sorten und das Mulchen von Ernterückständen auf dem Feld zu treffen.</p> <p><b>3 Der Glyphosateinsatz ist mit 1.5 kg Wirkstoff pro Hektare und Jahr begrenzt</b></p> <p>4 Die Voraussetzungen für den Erhalt der Beiträge sind ab Ernte Vorkultur bis zur Ernte der Hauptkultur (Anbaujahr) einzuhalten.</p>	<p>Die Anforderungen in Bezug auf die Administration müssen für die Betriebe auf ein Mindestmass reduziert werden. Das Weidejournal erfüllt die Anforderungen von Abs. 5 und die Führung desselben ist bereits weit verbreitet.</p> <p><b>Begründung Siehe Art. 76 Abs. 2</b></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>5 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich pro Bewirtschaftungseinheit (Parzelle) folgenden Aufzeichnung <b>laufend</b> zu führen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Anbauverfahren;</li> <li>Hauptkultur;</li> <li>Saat- und Erntetermin;</li> <li>Herbizideinsatz; und e. Fläche.</li> </ol> <p>6 Der Kanton bestimmt, in welcher Form die Aufzeichnungen geliefert werden müssen..</p>	
<p><b>Art. 79</b> Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik</p>	<p>1 Beiträge werden ausgerichtet für den Einsatz von Geräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln pro Hektare.</p> <p>2 Als präzise Applikationstechnik gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Unterblattspritztechnik (Dropleg);</li> <li>driftreduzierende Spritzgeräte im <b>Feld-, Acker-,</b> Obst- und Weinbau.</li> </ol> <p>3 Als driftreduzierende Spritzgeräte gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Spritzgebläse mit horizontaler Luftstromlenkung (Tangentialgebläse);</li> <li>Spritzgebläse mit Vegetationsdetektor und horizontaler Luftstromlenkung;</li> <li>Tunnelrecyclingsprühgerät.</li> </ol> <p><del>4 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.</del></p>	<p>Im Moment ist es so vorgesehen, dass Antidriftdüsen nur im Obst- und Weinbau unterstützt würden. Das ist absolut ungerecht und nicht nachvollziehbar. Wenn der Einsatz dieser Düsen unterstützt wird, dann muss er auch im Feldbau unterstützt werden, da er gerade auch aufgerechnet auf die Gesamteinsatzfläche, viel mehr zur Umweltschonung beiträgt.</p> <p><b>Art. 79 Abs. 4</b> Die Ausrichtungsfrist für die Ressourceneffizienzbeiträge muss in der DZV gestrichen werden. Erstens ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014 – 2017 hinausgeht. Zweitens dienen die Ressourceneffizienzbeiträge dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaffen, sich neuen, effizienteren Techniken zuzuwenden, die aber oft kostspieliger sind. Solange diese Techniken mehr kosten als die traditionellen Ausrüstungen, besteht kein Anlass, diesen Beitrag zu streichen. Ausserdem dürfen die im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge umgesetzten Techniken/Massnahmen keinesfalls ÖLN-Kriterien für die kommende Agrarpolitik werden.</p>
<p><b>Art. 79a (Neu)</b></p>	<p><b>1 Beiträge werden pro Hektare für die Umsetzung von ressourchenschonenden Managementprozessen ausgerichtet.</b></p> <p><b>2 Als ressourchenschonenden Managementprozess gelten:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>Bewässerungsmanagement zur optimalen Wassernutzung</b></li> <li><b>weitere Prozesse (bei Nacht, nicht bei Wind, nicht bei</b></li> </ol>	<p>Das Parlament hat Art. 76 des LwG ergänzt, indem die Beiträge auch für die Umsetzung von besonders effizienten Managementprozessen ausgerichtet werden können. Es geht nun darum, diese Änderung auf Verordnungsstufe zu konkretisieren.</p> <p>Ein angemessenes Bewässerungsmanagement auf Stufe Betrieb oder in Zusammenarbeit ermöglicht die optimale Wassernutzung. Dies trägt zweifellos zur Erhaltung dieser</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<b>Hitze)</b>	Ressource bei.
Anhang 7: Beitragsansätze	<p><b>1 Kulturlandschaftsbeiträge</b></p> <p>...</p> <p><b>1.3 Steillagenbeitrag</b> Der Steillagenbeitrag <del>beträgt</del> <b>erhöht sich</b> pro Hektare und Jahr um <b>10 Franken pro Prozent des Anteils an der zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs mit über 35 Prozent Neigung, wenn der Anteil an Flächen mit über 35% Neigung mehr als 20% der zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs beträgt.</b></p> <p><del>a. 400 Franken bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von 50-75 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs;</del> <del>b. 800 Franken, bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von über 75-100 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs</del></p> <p>...</p> <p><b>1.5 Alpungsbeitrag</b> Der Alpungsbeitrag beträgt <del>370 Franken pro gesömmerter NST und Jahr.</del> <b>a. 450 Franken pro gesömmerter NST pro Jahr für die Kühe, die Ziegenran und die Milchschafe.</b> <b>b. 360 Franken pro gesömmerter NST pro Jahr für die anderen Raufutterverzehrenden Tiere.</b></p> <p>...</p> <p><b>1.6 Sömmerungsbeitrag</b></p> <p>Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund vom festgelegten Normalbesatz berechnet und beträgt pro NST und Jahr: a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen 400 Fr. b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweide 320 Fr. c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weide 120 Fr. <b>d. pro RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56–100</b></p>	<p>Die Rechtfertigungen bezüglich der Anpassung der Beträge werden im Einführungskonzept erwähnt.</p> <p>Eine ha Grünland im Talgebiet trägt wesentlich mehr zur Versorgungssicherheit bei als 1 ha Grünland im</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><b>Tagen: 400 Franken;</b> e d. andere raufutterverzehrende Nutztiere 400 Fr.</p> <p><b>2 Versorgungssicherheitsbeiträge</b> <b>2.1 Basisbeitrag</b> Der Basisbeitrag beträgt <b>900</b> Franken pro Hektare und Jahr.</p> <p>Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a, b, c oder d bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 450 Franken pro Hektare und Jahr.</p> <p>....</p> <p><b>2.3 Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen</b> Der Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen beträgt <b>550</b> <del>300</del> Franken pro Hektare und Jahr.</p> <p>...</p> <p><b>3 Biodiversitätsbeiträge</b> ...</p> <p>6. Buntbrache <b>3000.-</b> <del>3500.-</del> 7. Rotationsbrache <b>2500.-</b> <del>3000.-</del> 8. Ackerschonstreifen <b>1500.-</b> <del>2000.-</del> 9. Saum auf Ackerfläche <b>2500.-</b> <del>3000.-</del></p> <p>...</p> <p><b>4 Landschaftsqualitätsbeitrag</b> ...</p> <p><b>5 Produktionssystembeiträge</b> <b>5.1 Beitrag für die biologische Landwirtschaft</b> Der Beitrag für die biologische Landwirtschaft beträgt pro Hektare und Jahr: a. für die Spezialkulturen <b>1700</b> <del>1600</del>-Fr. b. für die übrige offene Ackerfläche <b>1250</b> <del>1200</del> Fr. c. für die übrige landwirtschaftliche Nutzfläche 200 Fr.</p> <p>...</p> <p><b>5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)</b> Die Beiträge für BTS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Was-</p>	<p>Berggebiet. Die Basisbeiträge Versorgungssicherheit sollen nach Produktionszone abgestuft sein: Bsp. TZ / HZ / BZ1 Fr. 1'000.- BZ 2 Fr. 900.- BZ 3+ 4 Fr. 800.-</p> <p><b>3.6, 3.7, 3.8, 3.9</b> Die Beitragserhöhungen für die in Punkt 3.6 bis 3.9 aufgelisteten Elemente sind übertrieben. Diese Beiträge bestrafen die produzierende Funktion der Schweizer Landwirtschaft. Sie widersprechen dem Prinzip der Ernährungssouveränität.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>serbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung und über ein Jahr alte Tiere der Ziegengattung  <del>100 90</del>-Fr.  b. andere Kühe <del>120 115</del> Fr.  c. Schweine ohne Saugferkel 155 Fr.  d. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten sowie Kaninchen 280 Fr.</p> <p>Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet.</p> <p><b>5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS)</b>  Die Beiträge für RAUS betragen je GVE und Jahr für:  a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, Weidelämmer sowie Kaninchen <del>250 180</del> Fr.  b. andere Kühe <del>270 225</del> Fr.  c. Bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel <del>420 360</del>-Fr.  d. nicht säugende Zuchtsauen <del>470 360</del>-Fr.  e. übrige Schweine ohne Saugferkel <del>200 155</del>-fr.  f. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten <del>360 280</del> Fr.</p> <p>Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet.</p> <p>...</p> <p><b>6 Ressourceneffizienzbeiträge</b>  <b>6.2 Beitrag für schonende Bodenbearbeitung</b>  Die Beiträge betragen pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für die Direktsaat 250 Fr.  b. für die Streifensaat 200 Fr.  c. für die Mulchsaat 150 Fr.</p> <p><b>Der Beitrag für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupi-</b></p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nen mit Getreide beträgt 1000 Fr. pro Hektare. ...	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><b>6 Ressourceneffizienzbeiträge</b>  <b>6.2 Beitrag für schonende Bodenbearbeitung</b>  Die Beiträge betragen pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für die Direktsaat 250 Fr.  b. für die Streifensaat 200 Fr.  c. für die Mulchsaat 150 Fr.</p> <p>Der Zusatzbeitrag für die herbizidlose, schonende Bodenbearbeitung beträgt 400 Franken pro Hektare und Jahr.</p> <p>Der Beitrag für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen mit Getreide beträgt 1000 Fr. pro Hektare.</p>	